

# Leistung lohnt sich nicht für alle: 22 Prozent der zum Mindestlohn Beschäftigten trotz Vollzeitjob auf Sozialleistungen angewiesen

**Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage »Erforderliche Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zur Armutsbekämpfung« (BT-Drs. 20/11532) von Susanne Ferschl u.a. und der Gruppe DIE LINKE im Bundestag**

## Zusammenfassung:

Der gesetzliche Mindestlohn soll laut Mindestlohngesetz (MiLoG) einen „angemessenen Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (§ 9 Absatz 2 Satz 1 MiLoG) garantieren. Um diesen Mindestschutz zu gewährleisten, ist laut Bundesregierung eine Orientierung des gesetzlichen Mindestlohns an dem „international anerkannten Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns“ notwendig. Weiter heißt es in der Begründung des Mindestlohnerhöhungsgesetzes, in dessen Rahmen die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro beschlossen wurde: „Ein sich an diesem Wert orientierender Mindestlohn ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern typischerweise, über das bloße Existenzminimum hinaus am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben und für unvorhergesehene Ereignisse vorzusorgen. Damit wird der Mindestlohn dahingehend weiterentwickelt, dass der Aspekt einer angemessenen gesellschaftlichen Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Mindestlohn beschäftigt werden, bessere Berücksichtigung findet. Gleichzeitig bewirkt die Erhöhung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel finanziell bessergestellt werden als vergleichbare Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Auf diese Weise wird ein Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit gesetzt, ohne die sozialrechtliche Pflicht des Staates zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Frage zu stellen.“ ([Gesetzesentwurf der Bundesregierung](#), S. 17)

Die von der Partei Die Linke lange geforderte Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns hat Druck auf die Bundesregierung ausgeübt. Die Erhöhung auf 12 Euro im Oktober 2022 ist ein Erfolg, der auch DER LINKEN zuzuschreiben ist. Anhand unserer Zahlen lässt sich belegen: 2019 hätten 43,8 Prozent der alleinstehenden Beschäftigten, die Vollzeit zum Mindestlohn arbeiten, Anspruch auf SGB-II-Leistungen (vgl. [Bundestag-Drucksache 19/16881](#), Frage 5), im Januar 2024 wären es lediglich 22,4 Prozent (vgl. Frage 5, Antwort der Bundesregierung).

Der Fortschritt in Bezug auf einen Mindestschutz der Beschäftigten wird jedoch ausgebremst: Durch die mickrige Erhöhung auf 12,41 Euro ist dieser nach wie vor nicht für alle Beschäftigten gewährleistet. Im Januar 2024 hatten noch immer 22,4 Prozent der Beschäftigten, die Vollzeit zum Mindestlohn arbeiten, ergänzenden Anspruch auf Bürgergeld. Besonders in den Ballungsräumen von Großstädten wie München, Hamburg oder Frankfurt reicht er oft nicht aus, um das sozio-kulturelle Existenzminimum gemäß des Bürgergeldes zu garantieren. Dafür verantwortlich ist - neben der Höhe des Mindestlohns – vor allem das örtliche Mietniveau. Im Extremfall „Landkreis München“ liegt die Differenz zwischen durchschnittlichen laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung und dem verfügbaren Einkommen (571 Euro) sogar bei 168 Euro (vgl. Frage 2 und 3, Antwort der Bundesregierung). Ein Stundenlohn der das sozio-kulturelle Existenzminimum gerade so abdeckt, müsste hier bei 14,16 Euro liegen (vgl. Frage 4, Antwort der Bundesregierung)

Vergleicht man unsere Anfragen von 2020 und 2024, kann festgestellt werden, dass die Mieten, die Menschen in der Grundsicherung bezahlen müssen, in diesem Zeitraum massiv gestiegen sind. Während die bundesdurchschnittlichen tatsächlich laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2019 noch bei 398 Euro lagen (vgl. [Bundestag-Drucksache 19/16881](#), Frage 2), liegen sie im Januar 2024 bei 474 Euro (vgl. Frage 2, Antwort der Bundesregierung).

**O-Ton Susanne Ferschl, gewerkschafts- und arbeitsmarktpolitische Sprecherin der Gruppe Die Linke im Bundestag:**

*„Nicht nur hohe Verbrauchspreise, sondern auch die explodierenden Mieten fressen die Löhne auf. Um vor allem für Beschäftigte im Mindestlohnbereich einen Mindestschutz zu realisieren, muss der Mindestlohn auf gut über 14 Euro steigen und die Mieten gedeckelt werden. Hohe Mieten werden aber zunehmend auch für mittlere Einkommen zum Problem und verschärfen den Fachkräftemangel in den Ballungszentren. Es kann doch nichts sein, dass Busfahrer, Krankenpfleger, Angestellte im Öffentlichen Dienst oder der Gastronomie in den Ballungszentren zwar als Fachkräfte dringend gebraucht werden, aber keine bezahlbaren Wohnungen finden. Schluss damit – Mindestlohn rauf, Tarifbindung stärken und Mieten deckeln.“*

**Ergebnisse im Einzelnen:**

**Frage 1: Maximalkosten für Wohnung und Heizung, um bei Mindestlohn die SGB-II-Bruttolohnschwelle zu erreichen**

- Das monatliche Bruttoerwerbseinkommen bei 37,5 Wochenstunden und einem Stundenentgelt in Höhe des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns (12,41 Euro) liegt bei 2.017 Euro.
- Nach Abzügen (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge) für eine alleinstehende Person, liegt das zu berücksichtigende Einkommen bei rund 1.134 Euro.
- Wird davon der Betrag des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts (563 Euro) abgezogen, **dürfen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höchstens 571 Euro betragen**, damit keine Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bestehen.

**Frage 2 und 3: Verhältnis übriges Einkommen und Kosten der Unterkunft für Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft; Unterkunftsart: Miete**

- Basierend auf Daten der Bundesagentur für Arbeit für Januar 2024 lagen die **durchschnittlichen tatsächlichen laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung** in Deutschland für einen Ein-Personen-Haushalt (Single-Bedarfsgemeinschaft) und der Unterkunftsart „Miete“ bei **474 Euro**.
- Damit besteht für Deutschland eine **Differenz** zwischen den durchschnittlichen laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft und den verfügbaren 571 Euro (siehe Frage 1) von **97 Euro**.
  - Dies bedeutet, dass das Einkommen einer Person in Deutschland, die zu Mindestlohn in Vollzeit arbeitet, gerade einmal **97 Euro über dem durchschnittlichen sozio-kulturellen Existenzminimum gemäß dem Bürgergeld** liegt.
- In 14 Städten und Landkreisen liegen die **laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft sogar über 474 Euro**.
  - Dies bedeutet, dass das Einkommen aus Vollzeitarbeit zu Mindestlohn in diesen Städten und Landkreisen nicht ausreicht, um das durchschnittliche sozio-kulturelle Existenzminimum gemäß Bürgergeld abzudecken.

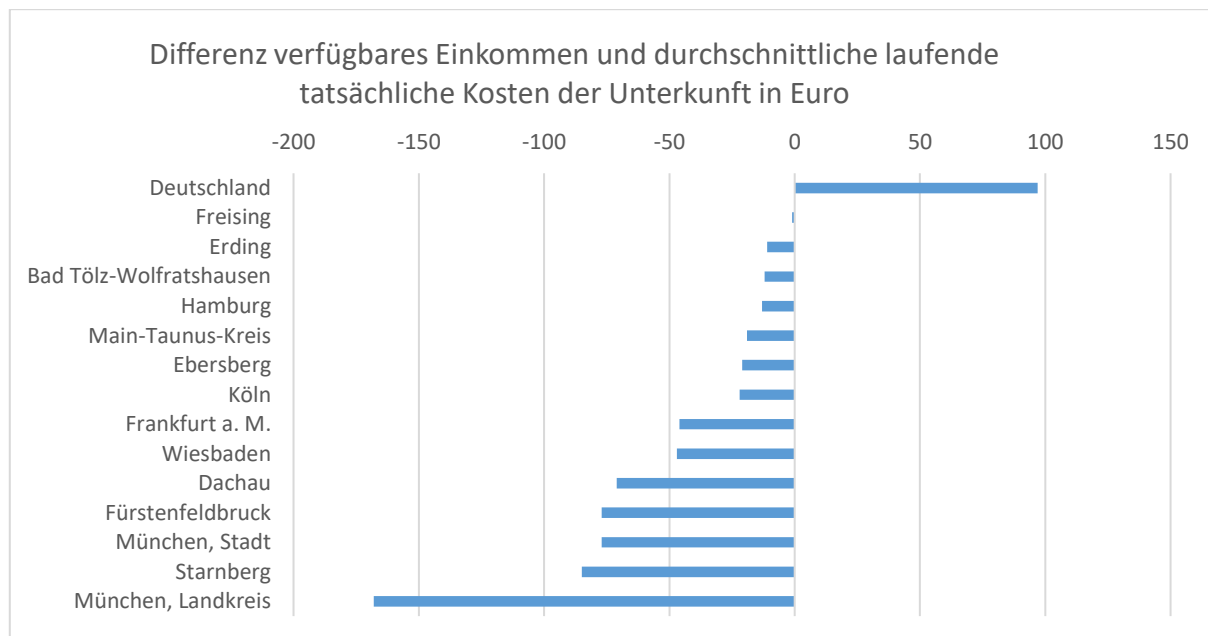


Abbildung 1: Differenz zwischen dem Einkommen bei 37,5 Wochenstunden und Mindestlohn, abzüglich des Regelbedarfs, und den durchschnittlichen laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Euro. Städte und Landkreise in denen diese Differenz negativ ist. Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Erforderliche Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zur Armutsbekämpfung“, Anhang, Tabelle 1. Eigene Darstellung.

- Im Landkreis München ist die **Differenz** am größten und liegt bei **168 Euro**.
- Insgesamt liegen fast **2/3 der betroffenen Städte und Landkreise in Bayern** (9 von 14).
- Die fünf am stärksten Betroffenen Städte und Landkreise liegen allesamt in Bayern.

#### Frage 4: Höhe eines bedarfsgerechten Stundenentgelts

- Ein bedarfsdeckendes Bruttoerwerbentgelt muss mindestens den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (563 Euro) und die Kosten für Unterkunft und Heizung abdecken.
  - Ist dies nicht der Fall, bestehen Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, weil das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht erfüllt ist.
- Ausgehend von dieser Annahme lässt sich für jede Stadt und jeden Landkreis ein bedarfsdeckender Stundenlohn berechnen, welcher das sozio-kulturelle Existenzminimum gerade so garantiert.
- Für den Extremfall „Landkreis München“ müsste ein **bedarfsdeckender Stundenlohn bei 14,16 Euro** liegen (vgl. Antwort der Bundesregierung, Anhang, Tabelle 1, Spalte 5).
  - Verglichen mit dem aktuellen Mindestlohn von 12,41 Euro, beträgt die Differenz, die zur Erfüllung des sozio-kulturellen Existenzminimums benötigt wird, 1,75 Euro pro Stunde.
- Für die Stadt Frankfurt am Main müsste ein bedarfsdeckender Stundenlohn immerhin bei 12,89 Euro liegen.

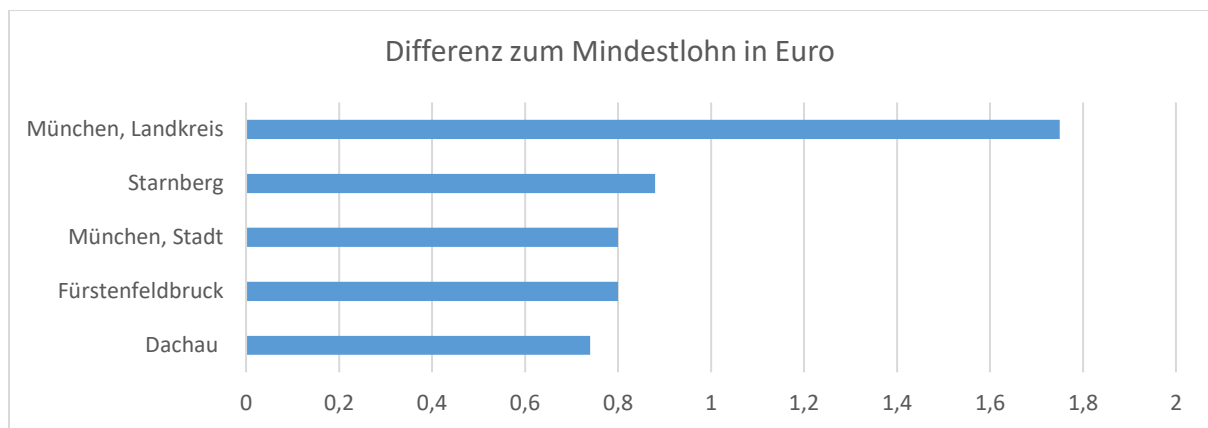


Abbildung 2: Differenz zwischen einem vor Ort bedarfsdeckenden Stundenlohn und dem aktuellen Mindestlohn (12,41 Euro). Städte und Landkreise in denen diese Differenz am größten ist. Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Erforderliche Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zur Armutsbekämpfung“, Anhang, Tabelle 1. Eigene Darstellung.

#### Frage 5: Ein-Personen-Haushalte mit tatsächlichen Unterkunftskosten von über 571 Euro

- 22,4 Prozent der betrachteten 1,2 Mio. Ein-Personen-Haushalte in Deutschland hatten im Berichtsmonat Januar 2024 tatsächliche laufende Kosten für Unterkunft und Heizung von mehr als 571 Euro.
  - Für diese Gruppe lagen die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung bei 709 Euro.
- Am größten ist der Anteil der Ein-Personen-Haushalte mit tatsächlichen laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von mehr als 571 Euro in den Bundesländern Hamburg (49,6 Prozent), Hessen (34,4 Prozent) und Bayern (32,5 Prozent).